

425 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Beschuß des Nationalrates vom 11. November 1970, betreffend ein Internationales Übereinkommen über das Verfahren zur Festlegung von Tarifen für den Fluglinienverkehr

Durch das vorliegende Übereinkommen soll eine einheitliche internationale Vorgangsweise für die Festsetzung von Luftbeförderungstarifen geschaffen werden. Neben der damit verbundenen weitgehenden Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften, bildet das Übereinkommen gleichzeitig auch eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten, die in Artikel 2 enthaltenen Tarifbestimmungen in alle Luftverkehrsabkommen mit anderen Staaten aufzunehmen, was eine weitere Rechtsvereinheitlichung mit sich bringen wird.

Ein besonderes Bundesgesetz im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B -VG in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 59/1964 zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung erschien dem Nationalrat bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens nicht erforderlich.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. November 1970, in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 11. November 1970, betreffend ein Internationales Übereinkommen über das Verfahren zur Festlegung von Tarifen für den Fluglinienverkehr, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 17. November 1970

Ing. Spindelgger
Berichterstatter

Dr. Iro
Obmann